

Bevölkerung mehr zu produzieren als in den höchstentwickelten kapitalistischen Ländern; allseitige Festigung solcher Triebkräfte des Sozialismus wie der moralischen und politischen Einheit der Sowjetgesellschaft, der Völkerfreundschaft und des Sowjetpatriotismus; Organisierung der kommunistischen Erziehung der Werktätigen und weitere Hebung ihres kulturellen Niveaus.“²²⁾

Dem sozialistischen Strafrecht kommt in dieser Entwicklungsetappe des sozialistischen Staates entscheidende Bedeutung zu. Seine Aufgabe besteht darin, ein Organisator der Entwicklung zum Kommunismus zu sein. Es erfüllt diese Aufgabe einerseits dadurch, daß es als Waffe seine Spitze nach außen, gegen die äußeren Feinde richtet, und zum anderen dadurch, daß es als Erziehungsfaktor die Triebkräfte des Sozialismus, die moralisch-politische Einheit der Sowjetgesellschaft, die Völkerfreundschaft und den Sowjetpatrio-

tismus festigt, das kommunistische Bewußtsein der Werktätigen entwickelt und die Persönlichkeit des Sowjetmenschen schützt.

III

Die Betrachtung des sozialistischen Strafrechts der Sowjetunion zeigt, daß es ein Strafrecht neuen, höheren Typus ist. Sie beweist seinen wirklich demokratischen und humanen Charakter und legt seine organisierende und gestaltende Funktion dar. Das sozialistische Strafrecht ist das Vorbild jedes wirklich demokratischen Strafrechts. Nur das eingehende Studium der Entwicklung und der Funktionen des sozialistischen Strafrechts ermöglicht uns, solche Erfahrungen und Erkenntnisse zu sammeln, die uns befähigen, ein neues demokratisches Strafrecht zu entwickeln und die Strafrechtsnormen unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung richtig anzuwenden. Daher ist die Blickwendung von dem Strafrecht der Ausbeuterstaaten ab und hin zu dem sozialistischen Strafrecht der Sowjetunion eine gebieterische Notwendigkeit.

22) Stepanow, a. a. O. S. 39.

Die Waffendelikte in der Rechtsprechung des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik

Von Dr. Heinrich Löwenthal, Richter am Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik.

Wenn hier von „Waffendelikten“ gesprochen wird, so sind damit nicht jene Delikte gemeint, die durch das Mitführen von Waffen bei der Straftat qualifiziert sind, wie etwa der schwere Diebstahl nach § 243 Ziff. 5 StGB, der schwere Raub nach § 250 Ziff. X StGB oder die Schlägerei mit Waffen nach § 367 Ziff. 10 StGB. Es handelt sich vielmehr um die spezifischen Waffendelikte, deren Tatbestand der unerlaubte Besitz, die Kenntnis vom Vorhandensein nicht kontrollierter Waffenbestände oder der verschuldete Verlust solcher Waffen die aus Sicherheitsgründen an Funktionäre des Staates ausgegeben worden sind, bildet.

Die für diese strafbaren Handlungen in Betracht kommenden Bestimmungen sind: für den unerlaubten Besitz der auf der Deklaration über die Niederlage Deutschlands vom 5. Juni 1945 beruhende SMAD-Befehl Nr. 3 vom 15. Juni 1945 und der Befehl Nr. 2 des Alliierten Kontrollrats in Deutschland vom 7. Januar 1946; für den verschuldeten Verlust der SMAD-Befehl Nr. 224 vom 30. September 1947.

Die Notwendigkeit des Erlasses dieser Bestimmungen ergab sich aus der Situation Deutschlands nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945. Die nazistische Wehrmacht hatte in den letzten Monaten des Krieges alle Arten von Waffen wahllos an die zum „Volkssturm“ aufgerufene Zivilbevölkerung verteilt, damit nach dem als sicher vorausgesehenen Zusammenbruch überall in Deutschland bei den zerstreuten Anhängern des Nationalsozialismus und Militarismus Waffen vorhanden sein sollten, um die verbrecherische Tätigkeit der geplanten Werwolforganisationen zu ermöglichen. Hinzu kam noch, daß die Angehörigen der zerschlagenen Armee auf ihrer Flucht sich meist ihrer Waffen entledigten. So lagen nach dem 8. Mai 1945 auf den Straßen und Wegen, auf den Feldern und in den Wäldern Deutschlands Waffen und Munition in großer Zahl umher. Diese Waffen zu sammeln und einzuziehen war daher für die Besatzungsmächte ein unbedingtes Erfordernis. Neben diesen Zweck trat aber von Anfang an noch ein anderer, der in dem Befehl des Alliierten Kontrollrats in seinem einleitenden Satz mit den Worten: „Zwecks Entwaffnung der Bevölkerung und Förderung der öffentlichen Sicherheit...“ aufgeführt worden ist. Es war vorauszusehen, daß die nach dem Potsdamer Abkommen vorgesehene Umgestaltung Deutschlands auf demokratischer Grundlage dem Widerstand der reaktionären Kräfte begegnen würde und daß diese versuchen würden, alle Mittel anzuwenden, um die demokratische Neuordnung zu stören und die Kräfte, die Deutschland auf einen friedlichen Weg führen wollten, zu bekämpfen. Daß sie hierbei auch nicht vor Gewalttaten und Morden zurückschrecken würden, war nicht zu bezweifeln. So lagen die Bestimmungen über die Ablieferung von Waffen von vornherein nicht

nur im Interesse der Besatzungsmächte, sondern auch im Interesse des deutschen Volkes selbst.

Im Laufe der Entwicklung trat dieser Zweck immer mehr in den Vordergrund. Heute, nach Gründung der Deutschen Demokratischen Republik und nach den immer unverhüllter zutage tretenden Versuchen reaktionärer Kreise, den friedlichen Aufbau in unserem Staate zu sabotieren, um die verloren gegangenen wirtschaftlichen und politischen Machtpositionen wieder zu erringen, ist die Sicherheit des deutschen Volkes das Wichtigste, was durch diese Bestimmungen geschützt wird.

Nachdem sich die neuen Verhältnisse in Deutschland soweit gefestigt hatten, daß sie eine Bewaffnung deutscher Sicherheitsorgane zuließen, mußte in Konsequenz der Vorschriften über die Waffenablieferung auch eine Bestimmung getroffen werden, nach der jemand, dem Waffen zur Ausübung seines Dienstes im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anvertraut wurden und der den Verlust seiner Waffen verschuldete, bestraft werden konnte. Dies geschah für das Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik durch den SMAD-Befehl Nr. 224 vom 30. September 1947, in dem es heißt: „Die Waffen werden von den Personen, denen sie anvertraut sind teilweise unzureichend verwahrt, verloren oder unbefugt dritten Personen übergeben. Durch eine solche sträfliche Leichtfertigkeit geraten die Waffen leicht in die Hände krimineller Elemente.“

Hieraus ergibt sich, daß bereits im Jahre 1947 die Sicherheit des deutschen Volkes im Vordergrund stand und daß die Bestimmungen über den unerlaubten Besitz und den verschuldeten Verlust von Waffen in einem inneren Zusammenhang stehen. Die allgemeinen Gesichtspunkte, die bei der Beurteilung von nach KR-Befehl Nr. 2 und SMAD-Befehl Nr. 224 strafbaren Handlungen erwogen werden müssen, sind demnach die gleichen.

Nur diese Bestimmungen können daher bei der strafrechtlichen Beurteilung von Waffendelikten dieser Art herangezogen werden, und nicht etwa die gegenstandslos gewordene Bestimmung des § 360 Ziff. 2 StGB, die die „heimliche oder wider das Verbot der Behörde“ erfolgende Ansammlung von Waffen oder Schießbedarf „außerhalb“ des Gewerbebetriebes als Übertretung mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder Haft bedrohte, oder gar Bestimmungen aus dem Waffengesetz von 1938, das, wie es in seiner amtlichen Begründung heißt, erlassen worden war, um dem in eine „äußerst bedrängte wirtschaftliche Lage“ geratenen Waffengewerbe Deutschlands wieder aufzuhelfen,

Es zeigt sich also, daß die Waffendelikte eine große politische Bedeutung haben, so heißt es auch in einem